

Az.: 4 A 158/12
2 K 1920/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Architektenkammer Sachsen
Körperschaft öffentlichen Rechts
vertreten durch den Geschäftsführer
Goetheallee 37, 01309 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Löschung aus der Architektenliste
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 29. August 2012

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. Januar 2012 – 2 K 1920/09 – wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 15.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden, mit dem seine Klage gegen die Löschung aus der Architektenliste abgewiesen wurde, hat keinen Erfolg. Der vom Kläger sinngemäß allein geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist nicht gegeben.
- 2 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164). Die Darlegung der ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO fordert von dem Antragsteller des Zulassungsverfahrens, dass er sich mit den Gründen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und aufzeigt, warum diese Gründe aus seiner Sicht nicht tragfähig sind.
- 3 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen wegen der vom Kläger vorgebrachten Einwendungen nicht. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, da die Löschungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsArchG vorlägen. Hierzu gehöre die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

und dessen Einstellung mangels Masse. Für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage komme es regelmäßig auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung an. Das Vorliegen dieser Löschungsvoraussetzungen sei zwischen den Beteiligten unstreitig. Ob die Löschung ausnahmsweise als unverhältnismäßig anzusehen sei, wenn im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung sämtliche Voraussetzungen einer erneuten Eintragung offensichtlich vorlägen, bedürfe keine Entscheidung, weil ein solcher Fall nicht vorliege. Der Kläger habe das vom Gericht angeforderte umfassende und aktuelle Schuldenverzeichnis nicht vorgelegt und damit eine Bewertung seiner aktuellen finanziellen Situation unmöglich gemacht.

- 4 Der Kläger wendet gegen die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung inhaltlich im Wesentlichen ein, dass zwar zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses die gesetzlichen Löschungsvoraussetzungen vorgelegen hätten, jedoch zwischenzeitlich die Voraussetzungen für eine Wiedereintragung vorlägen bzw. alsbald vorliegen würden. Er habe Schulden zurückgeführt und insbesondere mit Schreiben vom 15. November 2011 dargelegt, dass er bis Mitte des Jahres 2012 in der Lage sein werde, sämtliche noch vorhandenen Verbindlichkeiten vollständig zu befriedigen.
- 5 Die Einwände des Klägers greifen nicht durch. Sie sind nicht geeignet, die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Zweifel zu ziehen.
- 6 Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für eine Löschung des Klägers aus der Architektenliste in Gestalt einer Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse im maßgeblichen Zeitpunkt des Bescheiderlasses vorlagen. Dies ist zu Recht auch zwischen den Beteiligten unstreitig.

Ob die Löschung einer Eintragung in der Architektenliste ausnahmsweise dann unverhältnismäßig ist, wenn im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung sämtliche Voraussetzungen einer erneuten Eintragung offensichtlich vorliegen, hat der Senat in seiner Rechtsprechung offen gelassen (Urt. v. 24. Mai 2005 – 4 B 987/04 – juris Rn. 29; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 30. September 2005, GewArch 2006, 77; vgl. auch VGH BW, Beschl. v. 17. Mai 2006 – 9 S 2538/05 – juris Rn. 7). Zu Recht hat auch das Verwaltungsgericht mangels Entscheidungserheblichkeit diese Frage lediglich erwogen. Auch den Darlegungen des Klägers im Zulassungsverfahren lässt

sich nicht entnehmen, dass die Voraussetzungen für eine Wiedereintragung bei ihm offensichtlich vorliegen. Er hat nicht dargelegt, dass seine Vermögensverhältnisse zwischenzeitlich wieder geordnet sind. Er hat sich maßgeblich auf ein Schreiben der ihn beschäftigenden mbH vom 15. November 2011 gestützt. Hiernach bestehe eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Verbindlichkeiten des Klägers innerhalb der nächsten sechs bis sieben Monate vollständig zurückgeführt werden könnten. Zum Beleg führt dieses Schreiben hingegen lediglich die Vermögensverhältnisse der an. In welcher Höhe dem Kläger Forderungen gegen die zustehen und in welchem Umfang er bisher und zukünftig seine Verbindlichkeiten beglichen hat und begleichen will, ergibt sich aus diesem Schreiben nicht. Der Kläger hat hierzu auch keine sonstigen konkreten Angaben gemacht. Hierzu hätte umso mehr Veranlassung bestanden, weil das Verwaltungsgericht dem Kläger auf einen Erörterungstermin vom 15. März 2011 bis zum 1. November 2011 erfolglos Gelegenheit eingeräumt hatte, seine Vermögensverhältnisse zu bereinigen und bis zum 9. Januar 2012 ein detailliertes, aktuelles Schuldenverzeichnis vorzulegen. Ob und in welchem Umfang der Kläger die nach dem Schlussbericht der Insolvenzverwalterin vom 19. Februar 2008 auf 353.378,72 € bezifferten Schulden beglichen hat, ist auch auf der Grundlage des Zulassungsvorbringens nicht ansatzweise ersichtlich. Von einem offensichtlichen Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen in Gestalt nunmehr wieder geordneter Vermögensverhältnisse kann daher keine Rede sein.

- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 8 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47, § 52 Abs. 1 GKG in Anlehnung an Ziffer 14.1. Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Der Senat orientiert sich dabei an der erstinstanzlichen Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten keine Einwände vorgebracht haben.

- 9 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*